Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 7. März 2023 (ThürStanz. Nr. 14/2023, S. 603 ff.)

Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 ThürKJHAG vom 7. März 2023 (ThürStAnz Nr. 14/2023, S. 603 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.4.1 wird wie folgt geändert:

Die Ersatzleistung beträgt bis zu 96 € pro Arbeitstag für max. 10 Arbeitstage im Jahr, sofern infolge der Freistellung ein Vergütungsausfall in Höhe von mindestens 96 € pro Arbeitstag eingetreten ist.

2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juni 2025

.....

Katharina Schenk
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Az. 1020-42-6531/4-1-46087/2025
ThürStAnz. Nr.